

**Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Aus- oder Weiterbildungsstätte  
nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes**

## 1. Verwaltungsgebühr für die nach Landesrecht zuständige Behörde

Für die Überwachung erhebt die nach Landesrecht zuständige Behörde - unter Einbeziehung der in Rechnung gestellten Auslagen der Geschäftsstelle - eine Gebühr nach der Gebühren-Nummer 346 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr.

## 2. Anzuerkennender Zeitaufwand

| <b>Leistungsart</b>                                   | <b>anzuerkennender Zeitaufwand</b> |  |
|---|------------------------------------|--|
| Überwachung der theoretischen Aus- oder Weiterbildung | 15 Min.                            | Vorbereitung/Vorbesprechung              |
|   | 1 h 30 Min.                        | Überwachung                              |
|   | 30 Min.                            | Abschlussgespräch und ggf. Nachbereitung |
| <b>Gesamt</b>   | <b>2 Stunden 15 Minuten</b>        |  |

Erfordert die Überwachung einen höheren Zeitaufwand, ist dies in dem Auswertungsprotokoll zu vermerken.

## Hinweise:

- Ist der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder nicht 15 Minuten vor Beginn der Überwachung anwesend, wird diese Zeit dennoch in die Überwachung einbezogen.
- Erscheint der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder verspätet, verlängert sich die Zeit der Überwachung entsprechend.
- Findet der Unterricht zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder erscheint der Inhaber der Aus- oder Weiterbildungsstätte/der Ausbilder nicht, kann der Prüfer nach 30 Minuten Wartezeit den Ort der Überwachung verlassen; er erhält neben den Reisekosten eine Vergütung in Höhe von 50 Euro.

## 3. Aufwendungen der Geschäftsstelle, Entschädigungskosten für den beauftragten Sachverständigen für die Überwachung zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern sie anfällt, Fahrtkosten sowie empfohlene Höhe des Personal- und Sachaufwandes der Erlaubnisbehörde

|  |                           |                          |             | <b>Gesamt</b>      |
|--|---------------------------|--------------------------|-------------|--------------------|
| <b>Geschäftsstelle</b>                     | Aufwendungen              | 3 x 12,80 Euro           | 38,40 Euro  |                    |
|  |                           |                          |             | <b>38,40 Euro</b>  |
| <b>Sachverständiger</b>                    | Überwachung               | 2,25 x 65 Euro           | 146,25 Euro |                    |
|  | Fahrtkosten (max. 200 km) | 200 x 0,30 Euro          | 60 Euro     |                    |
|  |                           |                          |             | <b>206,25 Euro</b> |
| <b>nach Landesrecht zuständige Behörde</b> | Personal- und Sachaufwand | höchstens 8 x 12,80 Euro | 102,40 Euro |                    |
|  |                           |                          |             | <b>102,40 Euro</b> |